

# **Satzung des Turn- und Spielverein Prisdorf e.V. von 1947**

In der Fassung vom: 28.02.2014

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das weibliche als auch für das männliche Geschlecht.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Prisdorf e.V. von 1947“, im Folgenden kurz TSV Prisdorf genannt. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr. 474.
- (2) Als Gründungstag gilt der 17.09.1947.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Prisdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des TSV Prisdorf ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Sportjugend sowie alle Tätigkeiten und Maßnahmen die dazu bestimmt oder geeignet erscheinen, den Zweck zu fördern.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 60 % der wirksam abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern und die passive Mitgliedschaft beantragt haben.
- (6) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

## **§ 5 Kurzzeitmitgliedschaft; Mehrfachmitgliedschaften**

- (1) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.
- (2) Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
- (3) Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.
- (4) Werden insbesondere aus sportlichen oder wirtschaftlichen Gründen aus den Abteilungen heraus rechtlich selbständige Gemeinschaften gebildet, die weiterhin organisatorisch in den Verein eingegliedert sind, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der den Abteilungen zugehörigen Vereinsmitglieder weiterhin nach dieser

Satzung und zusätzlich den Bestimmungen der selbständigen Gemeinschaft. Bei Widersprüchen geht diese Satzung vor.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
  - c) die Beiträge und Umlagen rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt kann zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Der Übertritt muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss.

- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins;
  - b) wenn ein Vereinsmitglied die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
  - c) wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; oder
  - d) wenn in der Person eines Vereinsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Vereinsmitglieds in dem Verein für diesen untragbar ist, insbesondere wenn das Vereinsmitglied eine ihm nach der Vereinssatzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Vereinsinteressen erheblich schädigt.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (10) Eventuell über § 6 Abs. 9 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs (6) Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt Vereinsbeiträge und Umlagen, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Die Höhe und Art und Modalitäten der Vereinsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Umlagen dürfen höchstens die Höhe von zwei (2) Jahresbeiträgen umfassen.
- (2) Der Beitrag ist auch dann bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei unterjährigem Eintritt ist für jeden verbleibenden Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres 1/12 des Jahresbeitrags zu entrichten.
- (3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn eine etwaige Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Minderjährige Mitglieder werden im Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Bezüglich der Vereinsbeiträge können in der Beitragsordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) einem Kassenwart oder einem Kassenwart und einem stellvertretenden Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (4) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt
  - 1) der Vorsitzende
  - 2) der zweite stellvertretende Vorsitzende
  - 3) der erste Kassenwart

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- 1) der erste stellvertretende Vorsitzende
- 2) der zweite Kassenwart
- 3) der Schriftführer

Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.500,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) belasten, sind die unter § 10 Abs. 1 genannten Personen jeweils allein bevollmächtigt. Für Grundstückskaufverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands können außer in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden, auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail oder Vergleichbares gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich widerspruchslos an ihr beteiligen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende eine zweite Sitzung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 11 Vereinsausschuss**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beisitzer in den Vereinsausschuss für die Dauer von zwei Jahren. Beisitzer können insbesondere die nachfolgenden Funktionen ausüben:
  - a) Pressewart
  - b) Jugendwart
  - c) Sozialwart
  - d) Sportwart
  - e) Seniorenwart
  - f) Veranstaltungswart

Weitere Beisitzer mit anderen Funktionen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ebenfalls für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden.

- (2) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder an und als Beisitzer die unter § 11 Abs. 1 genannten auf die Dauer von zwei Jahren gewählten volljährigen Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.
- (3) Die Beisitzer sind für die ihnen jeweils vom Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig. Sie sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und beraten.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher durch Aushang im Informationskasten des Vereins und auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche entsprechend Absatz 3 einzuladen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten

Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vereinsvorstandes.
3. Die Genehmigung des Haushaltes.
4. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses.
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Die Genehmigung der Beitragsordnung.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Sollte im dritten Wahlgang wieder keine Person die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen, so erfolgt eine Stichwahl.

### **§ 15 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen erstellt werden.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach Unterzeichnung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der wirksam abgegebenen Stimmen.

### **§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Es bestehen keine Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann in einer gesonderten Vereinsordnung hierüber andere Regelungen festsetzen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 18 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Jugendordnung
  - f) Ehrenordnung
  - g) Datenschutzordnung

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe an alle Mitglieder als Adressaten erfolgt über die Internetseite des Vereins.

## **§ 19 Schiedsgericht**

- (1) Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern einerseits und dem Vorstand andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Sparten.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei (2) Beisitzern, die ebenso wie gegebenenfalls nach Entscheidung des Vorstands zwei (2) Ersatzmitglieder von den in Jahren mit ungerader Jahreszahl stattfindenden Hauptversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Vereinsschiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vereinsvorstandes von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien und dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzordnung.

## **§ 21 Haftungsbeschränkungen**

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

## **§ 22 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der wirksam abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Prisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung Sports zu verwenden hat.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.